



SCHWARTZ

— STEUERBERATUNG —

Wie lässt sich der nacheheliche Unterhalt an den Ex-Partner von der Einkommensteuer absetzen?

Sehr geehrte Mandantin,
sehr geehrter Mandant,

nachdem die große Liebe gegangen ist, gehen oft auch die Ehepartner getrennte Wege. Abhängig von der Lebenssituation bleiben aber viele selbst nach der Scheidung noch finanziell miteinander verbunden, weil der eine Ex-Partner nachehelichen Unterhalt an den anderen zahlen muss. In diesem Fall möchte der Unterhaltsverpflichtete oft erreichen, dass die Unterhaltszahlungen seine Einkommensteuerlast reduzieren. Hierfür sieht das Gesetz zwei Möglichkeiten vor:

Das sog. Realsplitting ist nur dann möglich, wenn man noch ein gutes Verhältnis zueinander hat. Denn hierbei versteuert der Unterhaltsempfänger - mit dem niedrigeren Steuersatz - die Unterhaltszahlungen als sein Einkommen. Der zahlende Ex-Partner erstattet ihm die Steuern im Nachhinein und macht seine Zahlungen (nicht aber die erstatteten Steuern) als Sonderausgaben geltend.

Stimmt der Unterhaltsempfänger dem nicht zu, bleibt dem unterhaltsverpflichteten Ex-Partner möglicherweise noch der Abzug seiner Zahlungen als außergewöhnliche Belastungen. Welche Variante sich steuerlich günstiger auswirkt, muss fallabhängig beurteilt werden.



Mit Hilfe unserer **Infografik auf der nächsten Seite** können Sie herausfinden, wie Sie den gezahlten Unterhalt an Ihren Ex-Partner in Ihrer Einkommensteuererklärung berücksichtigen können und welche Voraussetzungen hierfür erfüllt sein müssen.

Mit freundlichen Grüßen

Wie lässt sich der nacheheliche Unterhalt an den Ex-Partner von der Einkommensteuer absetzen?

Mindern Sie Ihre Steuerlast durch den Ansatz Ihrer Unterhaltszahlungen in der Einkommensteuererklärung!

Sie zahlen Unterhalt an Ihren geschiedenen Ehepartner.
Ist dieser bereit, den erhaltenen Unterhalt als eigenes Einkommen zu versteuern?

Ja

Nein

Sie können die Unterhaltsleistungen als Sonderausgaben von der Einkommensteuer abziehen (sog. Realsplitting).

Höchstbetrag pro Kalenderjahr: 13.805 €
zzgl. übernommener Beiträge zur Basis-Kranken- und Pflegeversicherung

Ihre Pflichten als Unterhaltszahler

- Sie müssen die Unterhaltsleistungen bei den **Sonderausgaben** in Ihre Steuererklärung eintragen (jedes Jahr aufs Neue, selbst wenn sich der Betrag nicht ändert).
- Sie müssen die „Anlage U“ Ihrem Ex-Partner zur Unterschrift übergeben.
- Sie müssen die Nachteile ausgleichen, die Ihrem Ex aus der Versteuerung entstehen (ihm z.B. die auf die Unterhaltsleistungen gezahlte Einkommensteuer erstatten).

Ihre Vorteile

- Sie reduzieren Ihre Steuerlast erheblich.
- Die Höhe der Einkünfte Ihres Ex-Partners wirkt sich nicht auf die Höhe des Abzugs aus.
- Da der Steuersatz von Ihrem Ex wahrscheinlich niedriger ist, fällt die Einkommensteuer auf den Unterhalt bei ihm niedriger aus, als sie bei Ihnen ausgefallen wäre.

Die Pflichten des Empfängers

- Ihr Ex-Partner muss den erhaltenen Unterhalt als sonstige Einkünfte versteuern („Anlage SO“).
- Er muss der Versteuerung zustimmen, idealerweise indem er die „Anlage U“ unterschreibt.

Gut zu wissen:

Der Unterhaltsempfänger muss dem Realsplitting nur dann zustimmen, wenn Sie ihm vorher zusichern, etwaige Nachteile, die ihm hierdurch entstehen, zu erstatten (z.B. die Einkommensteuer auf die Unterhaltsleistungen).

Überschreiten die Unterhaltsleistungen die sog. zumutbare Eigenbelastung?

Deren Höhe hängt vom Gesamtbetrag Ihrer Einkünfte, Ihrem Familienstand und der Anzahl Ihrer Kinder ab.

Ja

Sie können die Unterhaltsleistungen als außergewöhnliche Belastungen absetzen.

Höchstbetrag pro Kalenderjahr: 9.744 € (2021) und 10.347 € (2022) zzgl. übernommener Beiträge zur Basis-Kranken- und Pflegeversicherung

Ihre Pflichten als Unterhaltszahler

Sie müssen die Unterhaltsleistungen als **außergewöhnliche Belastungen** in die „Anlage Unterhalt“ Ihrer Einkommensteuererklärung eintragen.

Ihre Vorteile

Sie können die Unterhaltsleistungen auch dann absetzen, wenn Ihr Ex-Partner einer Versteuerung des erhaltenen Unterhalts nicht zustimmt.

Aber...

- Der o.g. Höchstbetrag wird um die eigenen Einkünfte Ihres Ex-Partners, die den Freibetrag von 624 € übersteigen, gemindert; ggf. auch auf 0 €.
- Das Finanzamt benötigt also Informationen über die Einkünfte Ihres Ex-Partners. Dieser ist allerdings nicht verpflichtet, die Informationen preiszugeben.

Bei weiter gehenden Fragen
stehen wir Ihnen gerne
zur Verfügung

Wir ermitteln gerne die günstigste Option für Sie im Rahmen Ihrer Steuererklärung und erstellen die entsprechenden Anlagen. Sprechen Sie uns an!